

# ➤ BENUTZUNGSORDNUNG

## I Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die GeoBibliothek ist eine öffentlich-rechtliche wissenschaftliche Spezialbibliothek. Sie ist die gemeinsame Bibliothek der Institute für Geologie und Mineralogie, Geophysik und Meteorologie der Universität zu Köln.
- (2) Die Bibliotheksbenutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

## II Zweck und Aufgabe der Bibliothek

- (1) Sie dient in erster Linie der Forschung, der Lehre und dem Studium an den oben genannten Instituten. Daneben der beruflichen und der allgemeinen Bildung. Sie erfüllt diese Aufgaben, indem sie:
  - Bücher zur Benutzung in der Bibliothek bereitstellt
  - Bücher eingeschränkt ausleiht
  - schriftliche Auskünfte aufgrund ihrer Kataloge und Auskunftsmittel erteilt
  - Informationen aus Datenbanken vermittelt
  - durch ihren Informationsdienst, durch Hinweisblätter oder auf sonstige Weise Hilfe bei der Benutzung leistet.
- (2) Bücher im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch Zeitschriften, Zeitungen, Mikroformen, Karten, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Medien.

## III Benutzerkreis

Zur Benutzung der Bibliothek ist jeder\* berechtigt, der einen der in II genannten Zwecke verfolgt.

## IV Modalitäten der Zulassung

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten angewendet.
- (2) Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.

## V Benutzung innerhalb der Bibliothek

- (1) Die Bücher des Präsenzbestandes dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden.
- (2) Bücher, die aus Sicherheitsgründen nicht zugänglich sind, werden gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises ausgegeben.
- (3) In Ausnahmefällen können Bücher des Präsenzbestandes kurzfristig ausgeliehen werden.
- (4) Die Benutzung besonders schutzbedürftiger Bücher kann aus konservatorischen Gründen eingeschränkt werden.
- (5) In den Bibliotheksräumen ist Ruhe zu wahren. Rauchen und Telefonieren sind nicht gestattet.

## VI Benutzung von Bibliotheksgut außerhalb der Bibliothek

- (1) Anspruch auf Zulassung zur Entleihung an den Instituts-Arbeitsplatz haben die Mitglieder der oben genannten Institutionen.
- (2) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Bücher beschränken.

# ➤ BENUTZUNGSORDNUNG

- (3) Präsenzbestand kann in Ausnahmefällen kurzfristig und nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal entliehen werden.
- (4) Ausgenommen von der Entleihung sind
  - die für den Dienstgebrauch benötigten Bücher
  - die Bücher des Präsenzbestandes
  - Handschriften und Autographen
  - Diplomarbeiten
  - Werke von besonderem Wert, Alter oder von mangelhaftem Erhaltungszustand
  - einzelne Hefte noch ungebundener Zeitschriften.
- (5) Die Bibliothek kann die Ausleihe ausnahmsweise gestatten, wenn die Benutzung außerhalb der Bibliothek für die Verfolgung eines wissenschaftlichen Zweckes erforderlich ist.
- (6) Die Bibliothek ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erloschen sind.
- (7) Entlehene Bücher können zur Ausleihe vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Buch bereitliegt.
- (8) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer ein Buch entliehen hat.
- (9) Ausleihberechtigten kann die Einrichtung eines Semesterapparates gestattet werden. Die Bücher sind für andere Benutzer zugänglich zu halten. Die Leihfrist endet mit dem Semester. Sie kann semesterweise verlängert werden. Die Bücher können jederzeit aus dienstrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgefordert werden. Derjenige, dem die Einrichtung eines Semesterapparates gestattet worden ist, haftet für Gebühren und Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (10) Ein zurückgegebenes Buch kann vom selben Benutzer erst nach einer Sperrfrist erneut ausgeliehen werden.

## VII Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat nach Maßgabe der Benutzungsordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen Anspruch auf die Dienstleistungen der Bibliothek.
- (2) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherheit ihrer Bestände erforderlich sind. Bibliotheksbereiche, die durch Aufsichtspersonal kontrolliert werden, dürfen nicht mit Überbekleidungsstücken, Hüten, Schirmen, Aktentaschen und –koffern, Gepäckstücken und ähnlichen Gegenständen betreten werden. Beim Verlassen eines Kontrollbereiches hat der Benutzer unaufgefordert mitgeführte Bücher vorzuzeigen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
- (5) Der Benutzer hat die von ihm gebrauchten Bücher, Einrichtungsgegenstände und Geräte sorgfältig zu behandeln.
- (6) Es ist nicht gestattet, Bücher, die älter als hundert Jahre sind, zu kopieren. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (7) Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (8) Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mit Betreten der Räume und nicht erst mit deren Benutzung an.

# ➤ BENUTZUNGSORDNUNG

## VIII Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die empfangenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Text gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer haftet persönlich für alle Schäden, die er durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verursacht hat.

## IX Rechte und Pflichten der Bibliothek

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann einen Benutzer, der schwerwiegend und wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen verstößt, vorübergehend oder dauernd und teilweise oder völlig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

## X Haftung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Sie haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zu einer Schadenshöhe von 300 €.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek (z.B. CD-ROMS) sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.

## XI Entgelte

- (1) Die Benutzung der GeoBibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Soweit Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach dem Hochschulgebührengesetz sowie der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## XII Schlußbestimmung

Die Benutzungsordnung der GeoBibliothek tritt auf Grundlage der Rahmenbenutzungsordnung und der Musterbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln am 1.3.2006 in Kraft.